

Presseschau

Racial Profiling durch die Polizei

Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

22.04.2016

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.

22.04.2016

Pressemitteilung

Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz gegen diskriminierende Polizeikontrollen anhand der Hautfarbe

Göttingen / Berlin, den 22.04.2016

Mit einer beachtlichen Grundsatzentscheidung hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz am gestrigen 21.04.2016 die Kontrolle einer jungen Familie durch Bundespolizeibeamte am 25.01.2014 für rechtswidrig erklärt (Az.: 7 A 11108/14.OVG). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei die schwarze Hautfarbe der Kläger zumindest ein die Kontrolle mit tragendes Kriterium und die Kontrolle damit ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes, so die Richter des OVG. Die Eheleute G. aus Mainz befanden sich am 25.01.2014 für einen Tagesausflug mit ihren damals fünf und eineinhalb Jahren jungen Kindern in der regionalen Mittelrheinbahn von Mainz in Richtung Bonn. Im Verlauf der Fahrt wurden die heute 37-jährige Klägerin und der heute 40-jährige Kläger ohne Anlass und vor den Augen anderer Reisender von Beamten der Bundespolizei kontrolliert und die Daten ihrer Bundespersonalausweise wurden zur Datenprüfung an die Leitstelle weiter gegeben. Weitere Personen in dem Zug wurden nicht kontrolliert. Das Gericht konnte heute nach einer umfangreichen Beweisaufnahme nicht ausschließen, dass die Hautfarbe der Kläger ein tragendes Kriterium für die Kontrolle war. Eine Auswahl der Personen bei Kontrollen, für die die Hautfarbe der Personen das alleinige oder zumindest ein ausschlaggebendes Kriterium sei, verstoße allerdings gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, so das OVG in der mündlichen Urteilsverkündung. „Das Urteil des OVG ist ein Meilenstein für den Kampf gegen die rechtswidrige Praxis des Racial Profiling“, freut sich der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam, der die Kläger juristisch vertritt. „Denn von nun an wird die Bundespolizei nachweisen müssen, gerade nicht diskriminierend kontrolliert zu haben, wenn der äußere Anschein eine Kontrolle aufgrund der Hautfarbe nahelegt. Bislang stellte der Nachweis der Diskriminierung regelmäßig ein verfahrensrechtliches Problem dar, da die inneren Beweggründe der Polizeibeamten dem Beweis kaum zugänglich sind.“ so Adam zur Tragweite der Entscheidung weiter. „Das OVG stärkt die Bedeutung des Gleichheitssatzes mit der Entscheidung zudem massiv“ ergänzt auch Alexander Tischbirek, der die Klage für das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) als Beistand begleitet hat. „Wir haben im Verfahren mehrfach mit Blick auf Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes darauf hingewiesen, dass die Kontrolle anhand der Hautfarbe auch dann als rechtswidrige Diskriminierung angesehen werden muss, wenn die Hautfarbe nur zum Teil Grund der Maßnahme war. Dies hat das OVG nun bestätigt.“ so Tischbirek vorerst abschließend. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen. Eine weitere Beweisaufnahme wird dort aber nicht mehr stattfinden.

*Link: http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/2016-04-22_-_Pressemitteilung_-_Grundsatzentscheidung_des_OVG_Rheinland-Pfalz_gegen_diskriminierende_Polizeikontrollen.pdf
(Zuletzt abgerufen am 27.04.2016)*

Rheinlandpfalz Ministerium der Justiz und Verbraucherschutz

22.04.2016

Pressemitteilung Nr. 14/2016

Polizeikontrolle einer dunkelhäutigen Familie im Zug

Die Kontrolle einer dunkelhäutigen Familie in einem Zug durch Beamte der Bundespolizei ist rechtswidrig gewesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Senat nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Auswahl der betroffenen Personen nicht wegen ihrer Hautfarbe erfolgt ist. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Die Kläger sind deutsche Staatsangehörige und haben eine dunkle Hautfarbe. Sie fuhren am 25. Januar 2014 mit ihren beiden Kindern – damals fünf und eineinhalb Jahre alt – in der regionalen Mittelrheinbahn, die zwischen Mainz und Koblenz verkehrt. Drei Beamte der Bundespolizei stiegen gegen 12.10 Uhr in Bingen in den Zug ein. Gegen 12.20 Uhr sprach einer der Beamten sie an und forderte sie auf, ihre Ausweise vorzuzeigen. Die Kläger kamen der Aufforderung nach und übergaben zwei deutsche Personalausweise. Der Polizeibeamte gab telefonisch die Personalien zum Datenabgleich durch. Nach Rückgabe der Ausweise stiegen die Polizeibeamten an der nächsten Haltestelle aus. Weitere Kontrollen fanden in diesem Zug nicht statt.

Mit ihrer daraufhin erhobenen Klage machten die Kläger geltend, die polizeilichen Maßnahmen seien rechtswidrig gewesen. Die Voraussetzungen für eine Kontrolle in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genutzt würden, hätten nicht vorgelegen. Die Polizeikontrolle habe insbesondere gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Das Verwaltungsgericht gab der Klage mit der Begründung statt, ein Regionalzug, der – wie vorliegend – seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet habe, könne nicht zur unerlaubten Einreise genutzt werden. Das Oberverwaltungsgericht wies die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurück.

Die Kontrolle fände ihre Rechtsgrundlage in § 22 Abs. 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Danach könne die Bundespolizei eine solche Maßnahme in bestimmten Zügen zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet ergreifen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz seien regionale Züge, die – wie die Mittelrheinbahn im vorliegenden Fall – ihren Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet hätten, nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen. Mit dem Wortlaut sei auch ein weiteres Verständnis der Norm vereinbar, das nicht auf grenzüberfahrende Züge beschränkt sei, sondern auch Züge einschließe, die auf einer Zugstrecke nach einem Umsteigen zur Weiterreise unerlaubt einreisender Personen genutzt würden. Für ein solches Verständnis sprächen unter anderem die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, die Systematik des Gesetzeswortlautes und der Gesetzeszweck.

Die Vorschrift sei mit diesem Inhalt auch verfassungsgemäß. Sie genüge insbesondere dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Bestimmtheitsgebot und verstoße nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es bestünden auch keine durchgreifenden Bedenken an ihrer Vereinbarkeit mit EU-Recht, nämlich mit den Regelungen zur Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach Art. 20 und 21 des Schengener Grenzkodexes. Denn die Ausübung der Befugnis im Bundespolizeigesetz zur Befragung und zum Ausweisverlangen in bestimmten Zügen im Bundesgebiet zur Unterbindung unerlaubter Einreise habe nicht die gleiche Wirkung wie Grenzüberschrittskontrollen; die polizeilichen Maßnahmen würden nach den gesetzlichen Regelungen nur auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt.

Die Anwendung der Vorschrift im vorliegenden Fall sei jedoch ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Es könne dahinstehen, ob die Beklagte hinreichend nachgewiesen habe, dass aufgrund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung angenommen werden könne, die Bahnstrecke von Mainz nach Koblenz werde zur unerlaubten Einreise genutzt, und somit die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Kontrolle der Kläger vorlägen.

Die Auswahl der Kläger sei jedenfalls ermessensfehlerhaft. Bei Würdigung des gesamten Sachverhalts, insbesondere nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, in der die Polizeibeamten, die die Kläger kontrolliert hätten, als Zeugen vernommen worden seien, habe der zur Entscheidung berufene Senat nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Hautfarbe der Kläger für ihre Kontrolle nicht zumindest ein mitentscheidendes Kriterium gewesen sei.

Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dürfe niemand wegen seiner "Rasse" benachteiligt werden, womit auch die Hautfarbe umfasst sei. Dieses Merkmal dürfe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Die Verfassungsbestimmung binde nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Behörden bei der Anwendung der Gesetze. Eine Auswahl der Personen bei Kontrollen zur Unterbindung unerlaubter Einreisen, für die die Hautfarbe der Personen das alleinige oder zumindest ein ausschlaggebendes Kriterium sei, verstoße nach der Rechtsprechung des Senats gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Zwar dienten Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG der Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreise und damit der Bekämpfung von illegaler Migration, Schleusungskriminalität und Menschenhandel, also durchaus gewichtigen öffentlichen Interessen. Angesichts der geringen Erfolgsquote, das heißt der geringen Zahl festgestellter unerlaubter Einreisen im Verhältnis zur großen Zahl der Befragungen von nur rund 1 %, komme dieser Befugnis keine so große Bedeutung zum Schutz der genannten öffentlichen Interessen zu, dass sie ausnahmsweise eine Ungleichbehandlung wegen der Hautfarbe rechtfertigen könne.

Liege der Auswahl der nach § 22 Abs. 1a BPolG befragten Person ein Motivbündel zugrunde und sei dabei die Hautfarbe ein die Entscheidung zur Durchführung der Kontrolle tragendes Kriterium unter mehreren, so sei über die bisherige Rechtsprechung hinausgehend ebenfalls ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG anzunehmen. Eine Kontrolle in Anknüpfung an die Hautfarbe sei unzulässig. Die genaue Motivlage der die Kläger kontrollierenden Bundespolizeibeamten habe sich auch im Rahmen der umfangreichen Beweisaufnahme nicht feststellen lassen. Aufgrund der äußeren Umstände der Kontrolle und der teilweise unklaren Angaben der Zeugen sei der Senat nicht hinreichend davon überzeugt, dass die Hautfarbe der Kläger für ihre Kontrolle nicht doch mitentscheidend gewesen sei.

Der im Anschluss an das Ausweisverlangen telefonisch durchgeführte Abgleich der Personalien der Kläger mit dem Fahndungsbestand sei folglich ebenfalls rechtswidrig.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Urteil vom 21. April 2016, Aktenzeichen: 7 A 11108/14.OVG

Link: <http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/699/broker.jsp?uMen=6993f1d2-a512-11d4-a737-0050045687ab&uCon=7a2407aa-202c-3451-c755-940302e4e271&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042> (Zuletzt abgerufen am 26.04.2016)

22.04.2016

Verstoß gegen Gleichbehandlungsgesetz

Rassistisches Verhalten der Polizei

Eine deutsche Familie wurde in einem Zug als einzige von der Polizei kontrolliert. Das Auswahlkriterium war offenbar die Hautfarbe – und das ist rechtswidrig.

KOBLENZ *epd* | Die Kontrolle einer Familie in einem Regionalzug durch Beamte der Bundespolizei ist nach einem Urteil des Oberwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz rechtswidrig gewesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Senat „nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Auswahl der betroffenen Personen nicht wegen ihrer Hautfarbe erfolgt ist“, teilte das Gericht am Freitag in Koblenz mit und bestätigte damit das Urteil der Vorinstanz. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Entscheidung wurde Revision zugelassen. (AZ: 7 A 11108/14.OVG)

Geklagt hatte ein deutsches Paar mit dunkler Hautfarbe. Die Familie mit zwei kleinen Kindern war im Januar 2014 in einem Regionalzug zwischen Mainz und Koblenz unterwegs, als Bundespolizisten ihre Ausweise sehen wollten. Andere Passagiere wurden nicht überprüft. Die Kläger werfen den Polizisten vor, sie nur wegen seiner Hautfarbe kontrolliert zu haben. Die Polizeikontrolle habe damit gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoßen. Auch die Voraussetzungen für eine Kontrolle in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genützt würden, hätten nicht vorgelegen.

Dieser Argumentation war auch das Verwaltungsgericht Koblenz in seinem Urteil im November 2014 gefolgt. Der von den Klägern genutzte Regionalzug habe seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet und könne nicht zur unerlaubten Einreise genützt werden.

Die Bundespolizisten reichten dagegen Berufung ein. Sie sahen ihre Rechtsgrundlage für die Kontrolle in dem Paragraphen 22 des Bundespolizeigesetzes, wonach die Bundespolizei eine solche Maßnahme in bestimmten Zügen zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet ergreifen könne. Regionale Züge seien nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen. Die Obergerichtspräsidenten wiesen die Berufung ab. Die genaue Motivlage der Bundespolizeibeamten für die Überprüfung der Kläger habe sich auch im Rahmen der umfangreichen Beweisaufnahme nicht feststellen lassen.

Link: <http://www.taz.de/!5298190/> (Zuletzt abgerufen am 26.04.16)

Deutsches Institut für Menschenrechte

22.04.2016

Pressemitteilung zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz: Institut begrüßt Urteil zum Schutz vor rassistischen Personenkontrollen

Berlin - Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt das gestern verkündete Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 7 A 11108/14.OVG), mit dem der Schutz vor rassistischen Personenkontrollen durch die Polizei gestärkt wird. Dazu erklärt das Institut:

"Das Gericht hat klargestellt, dass Personenkontrollen, die an unveränderlichen physischen Merkmalen wie Hautfarbe anknüpfen, gegen das in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz verankerte Verbot rassistischer Diskriminierung verstoßen. Eine Diskriminierung liegt demnach vor, wenn die Hautfarbe der Betroffenen mitentscheidend für die Durchführung einer Personenkontrolle ist.

Das Verbot solcher Personenkontrollen ist nicht nur im Grundgesetz, sondern auch im internationalen und europäischen Menschenrechtsschutz fest verankert. Deutschland wurde bereits mehrfach von europäischen und internationalen Menschenrechtsgremien zum Schutz vor Rassismus aufgefordert, die dem Fall zugrundeliegende Ermächtigungsgrundlage für Personenkontrollen, § 22 Absatz 1 a) Bundespolizeigesetz, abzuschaffen.

Die Regierung sollte daher durch eine Streichung dieser Regelung sicherstellen, dass die Polizei nicht weiterhin Menschen aufgrund unveränderlicher Merkmale wie Hautfarbe überprüft. Mit solchen pauschalen Verdächtigungen werden Menschen ausgegrenzt und in ihrer Menschenwürde beeinträchtigt. Der Schutz der Menschenwürde ist das Kernanliegen des freiheitlichen und auf Menschenrechten basierenden Rechtsstaates."

Link: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-zum-urteil-des-oberverwaltungsgerichts-rheinland-pfalz-institut-begruesst-urteil-z/> (Zuletzt abgerufen am 26.04.2016)

Frankfurter Rundschau

22.04.2016

Kontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig

Von JOACHIM F. TORNAU

Eine deutsche Familie mit dunkler Hautfarbe wird als einzige in einem Regionalzug kontrolliert. Ein unzulässiges Vorgehen, urteilt das Oberverwaltungsgericht.

Sven Adam ist ein streitbarer Mann, der austeilen und einstecken kann. Doch das Urteil, das er jetzt vor dem rheinland-pfälzischen Oberverwaltungsgericht (OVG) in Koblenz erstritten hat, treibt ihm die Tränen in die Augen. „Ich habe im Gerichtssaal gesessen und geheult“, sagt der Rechtsanwalt aus Göttingen. „Das ist mir noch nie passiert.“ Es ist die Freude über einen Richterspruch, den man mindestens überraschend nennen darf.

Das OVG hat entschieden: Bundespolizisten dürfen sich bei anlasslosen Personenkontrollen in Zügen und Bahnhöfen grundsätzlich nicht an der Hautfarbe orientieren – auch dann nicht, wenn sie nur eines von mehreren „tragenden“ Auswahlkriterien sei. Das verstoße gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes, befand der Senat und ging mit seinem Urteil bewusst über die bisherige Rechtsprechung hinaus. Ein solches Vorgehen sei auch nicht dadurch zu rechtfertigen, dass es illegale Migration verhindern soll. Denn dafür sei die „Erfolgsquote“ zu gering: Nach Angaben des Gerichts wird lediglich bei einem Prozent der überprüften Fahrgäste eine unerlaubte Einreise festgestellt.

Geklagt hatte ein dunkelhäutiger Deutscher, der im Januar 2014 mit seiner Familie in einem Nahverkehrszug von Mainz nach Bonn gefahren war. Als Einzige der Reisenden waren sie dabei von einer Streife der Bundespolizei nach den Ausweisen gefragt worden – für den Mann ein klarer Fall von verbotenem Racial Profiling. Und das sah nach zwei mündlichen Verhandlungen auch das Gericht so. Die Beteuerungen der Beamten, dass ihnen die Familie keineswegs wegen der Hautfarbe, sondern allein wegen ihrer „sehr guten Kleidung“ und des „leichten Gepäcks“ aufgefallen sei, vermochten den Senat nicht zu überzeugen. Das Gericht habe die Beweislast umgekehrt, sagt Rechtsanwalt Adam: „Früher mussten wir beweisen, dass die Hautfarbe eine Rolle gespielt hat. Jetzt muss die Bundespolizei beweisen, dass nein.“

Den umstrittenen Paragraphen 22, Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes, der verdachtsunabhängige Überprüfungen von Bahnreisenden im Kampf gegen illegale Einwanderung erlaubt, erklärte das OVG dagegen für europa- und verfassungsrechtlich unbedenklich. Auch die Ansicht der Vorinstanz, dass diese Regelung grundsätzlich keine Kontrollen fernab der Grenzen erlaube, teilte der Senat nicht.

Einer anderen Regelung des Bundespolizeigesetzes, die von Menschenrechtlern ebenfalls seit langem als Einladung zu Racial Profiling kritisiert wird, könnte indes der europarechtliche Knock-Out drohen. Bis zu 30 Kilometer hinter der Landesgrenze, so steht es in Paragraf 23, dürfen grundlos von allen Menschen die Personalien festgestellt werden. Derzeit prüft der Europäische Gerichtshof, ob das mit dem Schengen-Abkommen vereinbar ist. Bei einer vergleichbaren Regelung aus Frankreich lautete das Urteil: Nein. Trotzdem hat die Bundespolizei immer noch die Lizenz zum Kontrollieren. Die

Europäische Kommission leitete deshalb bereits vor geraumer Zeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik ein.

Mit dem Urteil des Koblenzer Oberverwaltungsgerichts liegt nun erstmals eine Grundsatzentscheidung zur Kontrollpraxis der Bundespolizei vor. Würde der Richterspruch rechtskräftig, wären den Beamten nicht die Hände gebunden: Sie müssten nur endlich nachvollziehbare Kriterien entwickeln, wann ihnen ein Reisender als verdächtig und damit überprüfenswert gilt. Bevor es dazu kommt, wird das Verfahren aber wohl noch in die nächste Runde gehen – das OVG hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Link: <http://www.fr-online.de/politik/racial-profiling-kontrolle-wegen-hautfarbe-war-rechtswidrig,1472596,34138118.html> (Zuletzt abgerufen am 26.04.16)

MiGAZIN Migration In Germany

22.04.2016

Polizeikontrolle wegen der Hautfarbe ist diskriminierend

Die Kontrolle einer dunkelhäutigen Familie in einem Zug durch Beamte der Bundespolizei ist rechtswidrig gewesen, weil die Kontrolle auch wegen ihrer Hautfarbe erfolgt sei. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Die Eheleute G. aus Mainz befanden sich am im Januar 2014 für einen Tagesausflug mit ihren damals fünf und eineinhalb Jahren jungen Kindern in der regionalen Mittelrheinbahn von Mainz in Richtung Bonn. Im Verlauf der Fahrt wurden Mutter und Vater G. ohne Anlass und vor den Augen anderer Reisender von Beamten der Bundespolizei kontrolliert und die Daten ihrer Bundespersonalausweise wurden zur Datenprüfung an die Leitstelle weiter gegeben. Weitere Personen in dem Zug wurden nicht kontrolliert.

Mit ihrer daraufhin erhobenen Klage machten die Eheleute geltend, die polizeilichen Maßnahmen seien rechtswidrig gewesen. Die Voraussetzungen für eine Kontrolle in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genutzt würden, hätten nicht vorgelegen. Die Polizeikontrolle habe insbesondere gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage mit der Begründung statt, ein Regionalzug, der – wie vorliegend – seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet habe, könne nicht zur unerlaubten Einreise genutzt werden. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wies jetzt die hiergegen gerichtete Berufung der Polizei mit Urteil vom 21. April 2016 (7 A 11108/14) zurück.

Das Gericht konnte heute nach einer umfangreichen Beweisaufnahme nicht ausschließen, dass die Hautfarbe der Kläger ein tragendes Kriterium für die Kontrolle war. Eine Auswahl der Personen bei Kontrollen, für die die Hautfarbe der Personen das alleinige oder zumindest ein ausschlaggebendes

Kriterium sei, verstoße allerdings gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, so das OVG in der mündlichen Urteilsverkündung.

Danach dürfe niemand wegen seiner „Rasse“ benachteiligt werden, womit auch die Hautfarbe umfasst sei. Dieses Merkmal dürfe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Die Verfassungsbestimmung binde nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Behörden bei der Anwendung der Gesetze.

„Das Urteil des OVG ist ein Meilenstein für den Kampf gegen die rechtswidrige Praxis des Racial Profiling“, freut sich der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam, der die Kläger juristisch vertritt. „Denn von nun an wird die Bundespolizei nachweisen müssen, gerade nicht diskriminierend kontrolliert zu haben, wenn der äußere Anschein eine Kontrolle aufgrund der Hautfarbe nahelegt. Bislang stellte der Nachweis der Diskriminierung regelmäßig ein verfahrensrechtliches Problem dar, da die inneren Beweggründe der Polizeibeamten dem Beweis kaum zugänglich sind“, so Adam zur Tragweite der Entscheidung weiter.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. (bk)

Link: <http://www.migazin.de/2016/04/22/ovg-rheinland-pfalz-polizeikontrolle-hautfarbe/> (Zuletzt abgerufen am 26.04.16)

LTO Legal Tribune Online

22.04.2016

Kontrolle einer dunkelhäutigen Familie war rechtswidrig

Die Ausweiskontrolle einer dunkelhäutigen Familie durch die Bundespolizei auf einer Zugfahrt war rechtswidrig. Die Richter ließen sich nicht davon überzeugen, dass die Hautfarbe nicht das entscheidende Kriterium für die Kontrolle war.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die Kontrolle einer dunkelhäutigen Familie in einem Zug durch Beamte der Bundespolizei rechtswidrig gewesen ist (Urt. v. 21.04.2016, Az. 7 A 11108/14.OVG). Der zuständige Senat war nicht davon überzeugt, dass die Auswahl der betroffenen Personen gerade nicht wegen ihrer Hautfarbe erfolgt ist.

Die Kläger sind deutsche Staatsangehörige und haben eine dunkle Hautfarbe. Sie fuhren mit ihren beiden Kindern – damals fünf und eineinhalb Jahre alt – in der regionalen Mittelrheinbahn, die zwischen Mainz und Koblenz verkehrt. Während der Fahrt wurden sie von Beamten der Bundespolizei angesprochen und aufgefordert, ihre Ausweise vorzuzeigen. Nachdem die Familie der Aufforderung

nachkam und ihre Daten abgeglichen wurden, stiegen die Polizisten, ohne weitere Personen zu kontrollieren, wieder aus.

Ermessensfehler bei Anwendung von § 22 Abs. 1a BPolG

Mit ihrer daraufhin erhobenen Klage machte die Familie geltend, die polizeilichen Maßnahmen seien rechtswidrig gewesen. Die Voraussetzungen für eine Kontrolle in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genutzt würden, hätten nicht vorgelegen. Die Polizeikontrolle habe insbesondere gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Die Erstinstanz gab der Klage mit der Begründung statt, ein Regionalzug, der – wie vorliegend – seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet habe, könne nicht zur unerlaubten Einreise genutzt werden.

Das OVG wies die hiergegen gerichtete Berufung nun zurück. Die Kontrolle fände ihre Rechtsgrundlage in § 22 Abs. 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Danach könne die Bundespolizei eine solche Maßnahme in bestimmten Zügen zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet ergreifen.

Zwar befand das OVG, dass die Mittelrheinbahn nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen sei. An ihrer Verfassungsmäßigkeit hatte der Senat ebenfalls keine Bedenken. Allerdings sei die Anwendung der Vorschrift im vorliegenden Fall jedoch ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig gewesen.

Erfolgsquote bei Kontrollen: Ein Prozent

Nach Würdigung des Sachverhalts konnte der Senat nicht davon überzeugt werden, dass die Hautfarbe der Familie für ihre Kontrolle nicht zumindest ein mitentscheidendes Kriterium gewesen sei.

Eine Auswahl der Personen bei Kontrollen zur Unterbindung unerlaubter Einreisen, für die die Hautfarbe der Personen das alleinige oder zumindest ein ausschlaggebendes Kriterium sei, verstoße gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz, so das Gericht. Zwar dienen Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG der Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreise und damit der Bekämpfung von illegaler Migration, Schleusungskriminalität und Menschenhandel, also einem durchaus gewichtigen öffentlichen Interesse. Angesichts der geringen Zahl festgestellter unerlaubter Einreisen im Verhältnis zur großen Zahl der Befragungen von nur rund einem Prozent, komme dieser Befugnis keine so große Bedeutung zum Schutz der genannten öffentlichen Interessen zu, dass sie ausnahmsweise eine Ungleichbehandlung wegen der Hautfarbe rechtfertigen könne.

Liege der Auswahl der befragten Person ein Motivbündel zugrunde und sei dabei die Hautfarbe ein die Entscheidung zur Durchführung der Kontrolle tragendes Kriterium unter mehreren, sei ebenfalls ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot anzunehmen, entschied der Senat. Eine Kontrolle in Anknüpfung an die Hautfarbe sei unzulässig. Die genaue Motivlage der kontrollierenden

Bundespolizeibeamten habe sich nicht mehr feststellen lassen. Der im Anschluss an das Ausweisverlangen telefonisch durchgeführte Abgleich der Personalien der Kläger mit dem Fahndungsbestand sei folglich ebenfalls rechtswidrig.

acr/LTO-Redaktion

Link: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ovg-koblenz-7a1110814-kontrolle-bundespolizei-ausweis-familie-dunkelhaeutig-rechtswidrig/> (Zuletzt abgerufen am 27.04.16)

SWR

21.04.2016

Bundespolizei prüft Möglichkeit der Revision

Nach Ansicht der Richter am OVG diskriminierte die Bundespolizei eine dunkelhäutige Familie, als sie sie willkürlich in einem Zug kontrollierte. Doch vielleicht ist hier das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz prüft die Bundespolizei, ob sie in Revision gehen wird. Eine Sprecherin der Bundespolizei in Koblenz sagte, es sei noch völlig offen, ob nun weitere Rechtsmittel eingelegt würden. Der Fall müsste dann in der nächsten Instanz vor dem Bundesverwaltungsgericht noch einmal verhandelt werden. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hatte mit seinem Urteil am vergangenen Donnerstag die Entscheidung der Vorinstanz, dem Verwaltungsgericht, bestätigt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Senat "nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Auswahl der betroffenen Personen nicht wegen ihrer Hautfarbe erfolgt sei", hieß es in einer Mitteilung des Gerichts.

Das dunkelhäutige Paar mit deutscher Staatsangehörigkeit hatte Anfang 2014 mit seinen beiden kleinen Kindern einen Ausflug mit der Mittelrheinbahn von Mainz nach Bonn gemacht. Nach der Kontrolle warf das Paar den Polizisten vor, sie wegen seiner Hautfarbe überprüft zu haben. Damit sei gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen worden. Laut Polizei war es aber zu der Kontrolle gekommen, weil die beiden Englisch gesprochen und leichtes Gepäck hatten. Es hätte demnach sein können, dass sie illegal eingereist waren.

Erste Instanz gab dem Paar Recht

Das Verwaltungsgericht Koblenz hatte sein Urteil damit begründet, dass die von dem Paar genutzte Regionalbahn ausschließlich innerhalb des Bundesgebietes unterwegs gewesen sei. Außerdem seien bei der Fahrt weder Flug- oder Seehäfen angefahren, noch seien Grenzen zu anderen Staaten erreicht oder überschritten worden. Folglich konnte die Familie auch mit der Mittelrheinbahn nicht illegal einreisen.

Berufung durch die Bundespolizei

Die Bundespolizei legte Berufung ein und begründet dies unter anderem damit, die Kontrolle sei nicht willkürlich durchgeführt worden. Die gut gekleideten Eltern hätten in hervorragendem Englisch miteinander gesprochen, sagte der Bundespolizist aus, der das Paar kontrollierte. Deswegen habe er vermutet, die beiden könnten illegal eingereiste Flüchtlinge sein. Zu der Kontrolle sei es auch deshalb gekommen, weil die Familie mit Plastiktaschen und leichten Handtaschen gereist sei. Das Paar sagte vor Gericht aus, sie hatten vor Reisebeginn am Bahnhof eine Zeitung und Süßigkeiten gekauft, die sie in einer Plastiktüte mit bekommen hatten und nur die Frau hatte demnach eine Handtasche dabei. Die Personalien der anderen Reisenden in dem Zugabteil wurden nicht überprüft.

Der Senat des Oberverwaltungsgerichts ließ nun jedoch die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu. Das heißt, der Fall könnte in die nächste Instanz gehen.

Link: <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/rp/koblenz/oberverwaltungsgericht-koblenz-klaert-bundespolizei-zu-unrecht-ein-dunkelhaeutiges-paar-kontrolliert/-/id=1642/did=17309802/nid=1642/1rx1w66/> (Zuletzt abgerufen am 27.04.2016).

Die Welt

22.04.2016

Farbige Familie gewinnt Klage gegen Bundespolizei

Vor gut zwei Jahren kontrollierten Bundespolizisten eine Familie mit dunkler Hautfarbe in einem Regionalzug. Die Familie fühlte sich diskriminiert und ging vor Gericht - mit Erfolg.

Die Kontrolle einer dunkelhäutigen Familie in einem Regionalzug durch Beamte der Bundespolizei ist nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz rechtswidrig gewesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Senat "nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Auswahl der betroffenen Personen nicht wegen ihrer Hautfarbe erfolgt ist", teilte das Gericht am Freitag in Koblenz mit und bestätigte damit das Urteil der Vorinstanz. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Entscheidung wurde Revision zugelassen.

Geklagt hatte ein deutsches Paar mit dunkler Hautfarbe. Die Familie mit zwei kleinen Kindern war im Januar 2014 in einem Regionalzug zwischen Mainz und Koblenz unterwegs, als Bundespolizisten ihre Ausweise sehen wollten. Andere Passagiere wurden nicht überprüft.

Kontrolle wegen Hautfarbe?

Die Kläger werfen den Polizisten vor, sie nur wegen seiner Hautfarbe kontrolliert zu haben. Die Polizeikontrolle habe damit gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoßen. Auch die Voraussetzungen für eine Kontrolle in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genützt würden, hätten nicht vorgelegen. Dieser Argumentation war auch das Verwaltungsgericht Koblenz in seinem Urteil im November 2014 gefolgt. Der von den Klägern genutzte Regionalzug habe seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet und könne nicht zur unerlaubten Einreise genützt werden.

Maßnahme gegen unerlaubte Einreise

Die Bundespolizisten reichten dagegen Berufung ein. Sie sahen ihre Rechtsgrundlage für die Kontrolle in dem Paragraphen 22 des Bundespolizeigesetzes, wonach die Bundespolizei eine solche Maßnahme in bestimmten Zügen zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet ergreifen könne. Regionale Züge seien nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen.

Die Oberverwaltungsrichter wiesen die Berufung ab. Die genaue Motivlage der Bundespolizeibeamten für die Überprüfung der Kläger habe sich auch im Rahmen der umfangreichen Beweisaufnahme nicht feststellen lassen.

epd/mli

Link: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article154646274/Farbige-Familie-gewinnt-Klage-gegen-Bundespolizei.html> (Zuletzt abgerufen am 26.04.2016)

Anwalt.de

25.04.2016

OVG Rheinland-Pfalz: Polizeikontrolle einer dunkelhäutigen Familie im Zug rechtswidrig

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit einem Urteil vom 21.04.2016, *Aktenzeichen: 7 A 11108/14.OVG*, entschieden, dass die Kontrolle einer dunkelhäutigen Familie in einem Zug durch Beamte der Bundespolizei rechtswidrig war.

Im vorliegenden Fall befanden sich die Kläger (deutsche Staatsangehörige mit dunkler Hautfarbe) am 25. Januar 2014 mit ihren beiden kleinen Kindern in der regionalen Mittelrheinbahn, die zwischen Mainz und Koblenz verkehrt. Beim Halt in Bingen stiegen drei Beamte der Bundespolizei ein und überprüften die Personalien der Kläger. Weitere Kontrollen fanden in diesem Zug nicht statt.

Mit ihrer daraufhin erhobenen Klage machten die Kläger geltend, die polizeilichen Maßnahmen seien rechtswidrig gewesen. Die Voraussetzungen für eine Kontrolle in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genutzt würden, hätten nicht vorgelegen. Die Polizeikontrolle habe insbesondere gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Das Verwaltungsgericht gab in erster Instanz ihrer Klage statt.

Auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigte das Urteil und wies die Berufung zurück.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Senat „nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Auswahl der betroffenen Personen nicht wegen ihrer Hautfarbe erfolgt sei“, hieß es in einer Mitteilung des Gerichts.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Link: http://www.anwalt.de/rechtstipps/ovg-rheinland-pfalz-polizeikontrolle-einer-dunkelhaeutigen-familie-im-zug-rechtswidrig_081251.html (Zuletzt abgerufen am 26.04.16).

Kostenlose Urteile

26.04.2016

Polizeikontrolle einer dunkelhäutigen Familie im Zug rechtswidrig

Hautfarbe als alleiniges oder zumindest ausschlaggebendes Kriterium für Kontrolle verstößt gegen Diskriminierungsverbot

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat die Kontrolle einer dunkelhäutigen Familie in einem Zug durch Beamte der Bundespolizei für rechtswidrig erklärt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass die Auswahl der betroffenen Personen nicht wegen ihrer Hautfarbe erfolgte.

Die Kläger des zugrunde liegenden Verfahrens sind deutsche Staatsangehörige und haben eine dunkle Hautfarbe. Sie fuhren am 25. Januar 2014 mit ihren beiden Kindern - damals fünf und eineinhalb Jahre alt - in der regionalen Mittelrheinbahn, die zwischen Mainz und Koblenz verkehrt.

Polizei kontrolliert ausschließlich dunkelhäutiges Ehepaar

Drei Beamte der Bundespolizei stiegen gegen 12.10 Uhr in Bingen in den Zug ein. Gegen 12.20 Uhr sprach einer der Beamten sie an und forderte sie auf, ihre Ausweise vorzuzeigen. Die Kläger kamen der Aufforderung nach und übergaben zwei deutsche Personalausweise. Der Polizeibeamte gab telefonisch die Personalien zum Datenabgleich durch. Nach Rückgabe der Ausweise stiegen die Polizeibeamten an der nächsten Haltestelle aus. Weitere Kontrollen fanden in diesem Zug nicht statt.

Kläger halten polizeiliche Maßnahme für rechtswidrig

Mit ihrer daraufhin erhobenen Klage machten die Kläger geltend, die polizeilichen Maßnahmen seien rechtswidrig gewesen. Die Voraussetzungen für eine Kontrolle in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genutzt würden, hätten nicht vorgelegen. Die Polizeikontrolle habe insbesondere gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

VG: Regionalzug kann nicht zur unerlaubten Einreise genutzt werden

Das Verwaltungsgericht gab der Klage mit der Begründung statt, ein Regionalzug, der - wie vorliegend - seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet habe, könne nicht zur unerlaubten Einreise genutzt werden.

Polizeikontrolle in Regionalzug grundsätzlich zulässig

Das Oberverwaltungsgericht wies die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurück. Die Kontrolle fände ihre Rechtsgrundlage in § 22 Abs. 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Danach könne die Bundespolizei eine solche Maßnahme in bestimmten Zügen zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet ergreifen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz seien regionale Züge, die - wie die Mittelrheinbahn im vorliegenden Fall - ihren Ausgangs-

und Endpunkt im Bundesgebiet hätten, nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen. Mit dem Wortlaut sei auch ein weiteres Verständnis der Norm vereinbar, das nicht auf grenzüberfahrende Züge beschränkt sei, sondern auch Züge einschließe, die auf einer Zugstrecke nach einem Umsteigen zur Weiterreise unerlaubt einreisender Personen genutzt würden. Für ein solches Verständnis sprächen unter anderem die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, die Systematik des Gesetzeswortlautes und der Gesetzeszweck.

Anwendung der Vorschrift im vorliegenden Fall ermessensfehlerhaft und rechtswidrig

Die Vorschrift sei mit diesem Inhalt auch verfassungsgemäß. Sie genüge insbesondere dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Bestimmtheitsgebot und verstoße nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es bestünden auch keine durchgreifenden Bedenken an ihrer Vereinbarkeit mit EU-Recht, nämlich mit den Regelungen zur Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach Art. 20 und 21 des Schengener Grenzkodexes. Denn die Ausübung der Befugnis im Bundespolizeigesetz zur Befragung und zum Ausweisverlangen in bestimmten Zügen im Bundesgebiet zur Unterbindung unerlaubter Einreise habe nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrettskontrollen; die polizeilichen Maßnahmen würden nach den gesetzlichen Regelungen nur auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt. Die Anwendung der Vorschrift im vorliegenden Fall sei jedoch ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Hautfarbe der Kläger war für Kontrolle zumindest mitentscheidendes Kriterium

Es könne dahinstehen, ob die Beklagte hinreichend nachgewiesen habe, dass aufgrund von Lagekenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung angenommen werden könne, die Bahnstrecke von Mainz nach Koblenz werde zur unerlaubten Einreise genutzt, und somit die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Kontrolle der Kläger vorlägen. Die Auswahl der Kläger sei jedenfalls ermessensfehlerhaft. Bei Würdigung des gesamten Sachverhalts, insbesondere nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, in der die Polizeibeamten, die die Kläger kontrolliert hätten, als Zeugen vernommen worden seien, habe das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Hautfarbe der Kläger für ihre Kontrolle nicht zumindest ein mitentscheidendes Kriterium gewesen sei.

OVG rügt Verstoß Diskriminierungsverbot

Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) dürfe niemand wegen seiner "Rasse" benachteiligt werden, womit auch die Hautfarbe umfasst sei. Dieses Merkmal dürfe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Die Verfassungsbestimmung binde nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Behörden bei der Anwendung der Gesetze. Eine Auswahl der Personen bei Kontrollen zur Unterbindung unerlaubter Einreisen, für die die Hautfarbe der Personen das alleinige oder zumindest ein ausschlaggebendes Kriterium sei, verstoße nach der Rechtsprechung des Gerichts gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Zwar dienten Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG der Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreise und damit der Bekämpfung von illegaler Migration, Schleusungskriminalität und Menschenhandel, also durchaus gewichtigen öffentlichen Interessen. Angesichts der geringen Erfolgsquote, das heißt der geringen Zahl festgestellter unerlaubter Einreisen im Verhältnis zur großen Zahl der Befragungen von nur rund 1 %, komme dieser Befugnis keine so große Bedeutung zum Schutz der genannten öffentlichen Interessen zu, dass sie ausnahmsweise eine Ungleichbehandlung wegen der Hautfarbe rechtfertigen könne.

Kontrolle in Anknüpfung an die Hautfarbe unzulässig

Liege der Auswahl der nach § 22 Abs. 1a BPolG befragten Person ein Motivbündel zugrunde und sei dabei die Hautfarbe ein die Entscheidung zur Durchführung der Kontrolle tragendes Kriterium unter mehreren, so sei über die bisherige Rechtsprechung hinausgehend ebenfalls ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG anzunehmen. Eine Kontrolle in Anknüpfung an die Hautfarbe sei unzulässig. Die genaue Motivlage der die Kläger kontrollierenden Bundespolizeibeamten habe sich auch im Rahmen der umfangreichen Beweisaufnahme nicht feststellen lassen. Aufgrund der äußeren Umstände der Kontrolle und der teilweise unklaren Angaben der Zeugen sei der Senat nicht hinreichend davon überzeugt, dass die Hautfarbe der Kläger für ihre Kontrolle nicht doch mitentscheidend gewesen sei.

Der im Anschluss an das Ausweisverlangen telefonisch durchgeführte Abgleich der Personalien der Kläger mit dem Fahndungsbestand sei folglich ebenfalls rechtswidrig.

Link: http://www.kostenlose-urteile.de/OVG-Rheinland-Pfalz_7-A-1110814OVG_Polizeikontrolle-einer-dunkelhaeutigen-Familie-im-Zug-rechtswidrig.news22508.htm (Zuletzt abgerufen am 26.04.16)

REFUGEE LAW CLINIC REGENSBURG

23.04.2016

OVG: Kontrollen aufgrund Hautfarbe rechtswidrig

Mit einer beachtlichen Grundsatzentscheidung hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz am 21.04.2016 die Kontrolle einer jungen Familie durch Bundespolizeibeamte für rechtswidrig erklärt. Das Urteil könnte nun die gängige Praxis verändern.

Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar: Die Eheleute G. aus Mainz befanden sich am 25.01.2014 für einen Tagesausflug mit ihren zwei Kindern in der regionalen Mittelrheinbahn von Mainz in Richtung Bonn. Im Verlauf der Fahrt wurden die heute 37-jährige Klägerin und der heute 40-jährige Kläger ohne Anlass und vor den Augen anderer Reisender von Beamten der Bundespolizei kontrolliert und die Daten ihrer Bundespersonalausweise wurden zur Datenprüfung an die Leitstelle weiter gegeben. Weitere Personen in dem Zug wurden nicht kontrolliert.

Nach dem Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme sei die schwarze Hautfarbe der Kläger für die Kontrolle zumindest eines der Hauptkriterien gewesen. Eine Auswahl der Personen bei Kontrollen, für die die Hautfarbe der Personen das alleinige oder zumindest ein ausschlaggebendes Kriterium sei, verstoße allerdings gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, so das OVG in der mündlichen Urteilsverkündung.

Endlich ein nachhaltiger Sieg

„Das Urteil des OVG ist ein Meilenstein für den Kampf gegen die rechtswidrige Praxis des Racial Profiling“, freut sich der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam, der die Kläger juristisch vertritt. Adam war im vergangenen Jahr auch schon bei der RLCR zu Gast. Damals berichtete er noch, dass die Verwaltungsgerichte bisher immer andere Gründe fanden, warum die Kontrolle rechtswidrig gewesen sein sollte. Auf das Diskriminierungsverbot wollte kein Richter eingehen. „Auf Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes muss nicht mehr eingegangen werden“, las sich in allen Urteilen so oder in ähnlicher Form. Das bedeutete jedoch, dass der Fall zwar gewonnen, aber das Problem nicht angesprochen worden war.

Das könnte sich nach dem Urteil des OVG (Az.: 7 A 11108/14.OVG) nun ändern. „Denn von nun an wird die Bundespolizei nachweisen müssen, gerade nicht diskriminierend kontrolliert zu haben, wenn der äußere Anschein eine Kontrolle aufgrund der Hautfarbe nahelegt. Bislang stellte der Nachweis der Diskriminierung regelmäßig ein verfahrensrechtliches Problem dar, da die inneren Beweggründe der Polizeibeamten dem Beweis kaum zugänglich sind“, so Adam zur Tragweite der Entscheidung weiter.

„Das OVG stärkt die Bedeutung des Gleichheitssatzes mit der Entscheidung zudem massiv“ ergänzt auch Alexander Tischbirek, der die Klage für das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) als Beistand begleitet hat. „Wir haben im Verfahren mehrfach mit Blick auf Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes darauf hingewiesen, dass die Kontrolle anhand der Hautfarbe auch dann als rechtswidrige Diskriminierung angesehen werden muss, wenn die Hautfarbe nur zum Teil Grund der Maßnahme war. Dies hat das OVG nun bestätigt.“ so Tischbirek vorerst abschließend.

Der Streit selbst ist aber noch nicht abgeschlossen, da das OVG die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zuließ. Eine weitere Beweisaufnahme wird dort nicht mehr stattfinden, aber die Korrektheit der Rechtsanwendung des OVG überprüft werden.

Quelle: Pressemitteilung der Kanzlei Adam vom 22.4.2016

Link: <http://rlc-regensburg.de/2016/04/23/ovg-kontrollen-aufgrund-hautfarbe-rechtswidrig/> (Zuletzt abgerufen am 09.05.2016)

22.04.2016

Gericht/Institution: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Erscheinungsdatum: 22.04.2016
Entscheidungsdatum: 21.04.2016
Aktenzeichen: 7 A 11108/14.OVG

Polizeikontrolle einer dunkelhäutigen Familie im Zug kann gegen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen

Das OVG Koblenz hat entschieden, dass die Kontrolle einer dunkelhäutigen Familie in einem Zug durch Beamte der Bundespolizei rechtswidrig ist, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Auswahl der betroffenen Personen nicht wegen ihrer Hautfarbe erfolgt ist.

Die Kläger sind deutsche Staatsangehörige und haben eine dunkle Hautfarbe. Sie fuhren am 25.01.2014 mit ihren beiden Kindern – damals fünf und eineinhalb Jahre alt – in der regionalen Mittelrheinbahn, die zwischen Mainz und Koblenz verkehrt. Drei Beamte der Bundespolizei stiegen gegen 12.10 Uhr in Bingen in den Zug ein. Gegen 12.20 Uhr sprach einer der Beamten sie an und forderte sie auf, ihre Ausweise vorzuzeigen. Die Kläger kamen der Aufforderung nach und übergaben zwei deutsche Personalausweise. Der Polizeibeamte gab telefonisch die Personalien zum Datenabgleich durch. Nach Rückgabe der Ausweise stiegen die Polizeibeamten an der nächsten Haltestelle aus. Weitere Kontrollen fanden in diesem Zug nicht statt. Mit ihrer daraufhin erhobenen Klage machten die Kläger geltend, die polizeilichen Maßnahmen seien rechtswidrig gewesen. Die Voraussetzungen für eine Kontrolle in Zügen, die zur unerlaubten Einreise genutzt würden, hätten nicht vorgelegen. Die Polizeikontrolle habe insbesondere gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Das Verwaltungsgericht hatte der Klage mit der Begründung stattgegeben, ein Regionalzug, der – wie vorliegend – seinen Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet habe, könne nicht zur unerlaubten Einreise genutzt werden.

Das OVG Koblenz hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts findet die Kontrolle ihre Rechtsgrundlage in § 22 Abs. 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Danach könne die Bundespolizei eine solche Maßnahme in bestimmten Zügen zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet ergreifen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz seien regionale Züge, die – wie die Mittelrheinbahn im vorliegenden Fall – ihren Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet hätten, nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen. Mit dem Wortlaut sei auch ein weiteres Verständnis der Norm vereinbar, das nicht auf grenzüberfahrende Züge beschränkt sei, sondern auch Züge einschließe, die auf einer Zugstrecke nach einem Umsteigen zur Weiterreise unerlaubt einreisender Personen genutzt würden. Für ein solches Verständnis sprächen unter anderem die

Entstehungsgeschichte der Vorschrift, die Systematik des Gesetzeswortlautes und der Gesetzeszweck. Die Vorschrift sei mit diesem Inhalt auch verfassungsgemäß. Sie genüge insbesondere dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Bestimmtheitsgebot und verstoße nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es bestünden auch keine durchgreifenden Bedenken an ihrer Vereinbarkeit mit EU-Recht, nämlich mit den Regelungen zur Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach Art. 20 und 21 des Schengener Grenzkodexes. Denn die Ausübung der Befugnis im Bundespolizeigesetz zur Befragung und zum Ausweisverlangen in bestimmten Zügen im Bundesgebiet zur Unterbindung unerlaubter Einreise habe nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen; die polizeilichen Maßnahmen würden nach den gesetzlichen Regelungen nur auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt.

Die Anwendung der Vorschrift im vorliegenden Fall sei jedoch ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Es könne dahinstehen, ob die Beklagte hinreichend nachgewiesen habe, dass aufgrund von Lageerkennnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung angenommen werden könne, die Bahnstrecke von Mainz nach Koblenz werde zur unerlaubten Einreise genutzt, und somit die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Kontrolle der Kläger vorlägen. Die Auswahl der Kläger sei jedenfalls ermessensfehlerhaft. Bei Würdigung des gesamten Sachverhalts, insbesondere nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, in der die Polizeibeamten, die die Kläger kontrolliert hätten, als Zeugen vernommen worden seien, habe das OVG Koblenz nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die Hautfarbe der Kläger für ihre Kontrolle nicht zumindest ein mitentscheidendes Kriterium gewesen sei.

Nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG dürfe niemand wegen seiner "Rasse" benachteiligt werden, womit auch die Hautfarbe umfasst sei. Dieses Merkmal dürfe nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Die Verfassungsbestimmung binde nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Behörden bei der Anwendung der Gesetze. Eine Auswahl der Personen bei Kontrollen zur Unterbindung unerlaubter Einreisen, für die die Hautfarbe der Personen das alleinige oder zumindest ein ausschlaggebendes Kriterium sei, verstoße gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Zwar dienen Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG der Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreise und damit der Bekämpfung von illegaler Migration, Schleusungskriminalität und Menschenhandel, also durchaus gewichtigen öffentlichen Interessen. Angesichts der geringen Erfolgsquote, das heißt der geringen Zahl festgestellter unerlaubter Einreisen im Verhältnis zur großen Zahl der Befragungen von nur rund 1%, komme dieser Befugnis keine so große Bedeutung zum Schutz der genannten öffentlichen Interessen zu, dass sie ausnahmsweise eine Ungleichbehandlung wegen der Hautfarbe rechtfertigen könne. Liege der Auswahl der nach § 22 Abs. 1a BPolG befragten Person ein Motivbündel zugrunde und sei dabei die Hautfarbe ein die Entscheidung zur Durchführung der Kontrolle tragendes Kriterium unter mehreren, so sei über die bisherige Rechtsprechung hinausgehend ebenfalls ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG anzunehmen. Eine Kontrolle in Anknüpfung an die Hautfarbe sei unzulässig. Die genaue Motivlage der die Kläger kontrollierenden Bundespolizeibeamten habe sich auch im Rahmen der umfangreichen

Beweisaufnahme nicht feststellen lassen. Aufgrund der äußeren Umstände der Kontrolle und der teilweise unklaren Angaben der Zeugen sei das Oberverwaltungsgericht nicht hinreichend davon überzeugt, dass die Hautfarbe der Kläger für ihre Kontrolle nicht doch mitentscheidend gewesen sei.

Der im Anschluss an das Ausweisverlangen telefonisch durchgeführte Abgleich der Personalien der Kläger mit dem Fahndungsbestand sei folglich ebenfalls rechtswidrig.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Link: http://www.juris.de/jportal/portal/t/ueq/page/homerl.psml?nid=jnachr-JUNA160400862&cmsuri=%2Fjuris%2Fde%2Fnachrichten%2Fzeigenachricht.jsp&sayit_cmd=autoplay&id=home.link.dokument.vorlesen (Zuletzt abgerufen am 09.05.2016)

HUMBOLT LAW CLINIC, GRUNDUNGSMENSCHENRECHTSBLOG

26.04.2016

Polizeikontrolle verstößt gegen Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz – Das OVG Rheinland-Pfalz setzt ein Zeichen gegen Racial Profiling.

Im Sinne des Diskriminierungsverbotes aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG dürfen deutsche Behörden bei der Anwendung der Gesetze keine Person aufgrund ihrer „Rasse“ diskriminieren. So entschied am 21. April 2016 das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. Was als Selbstverständlichkeit erscheint, wird von Seite der Klagenden zu Recht als „Meilenstein im Kampf gegen die rechtswidrige Praxis des *Racial Profiling*“ bezeichnet. Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz erging im Fall einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle durch die Bundespolizei, wie sie im grund- und menschenrechtlichen Diskurs seit langer Zeit heftiger Kritik ausgesetzt ist.

Im konkreten Fall klagte ein deutsches Ehepaar, das während eines Tagesausflugs mit seinen zwei Kindern auf einer Zugfahrt von Mainz Richtung Bonn einer Personalkontrolle durch die Bundespolizei unterzogen wurde. Die Beamt*innen forderten die Kläger*innen ohne Angaben von Gründen und vor den Augen der anderen Mitreisenden auf, ihre Personalausweise vorzulegen, wobei die Daten zur Prüfung an die Leitstelle übermittelt wurden. Die Schwarze Familie blieb die einzige Personengruppe, die im Zug kontrolliert wurde. Die Bundespolizei verließ nach Rückgabe der Ausweise den Zug. Daraufhin machten die Eheleute gerichtlich geltend, die polizeiliche Maßnahme sei in ihrem Fall rechtswidrig gewesen und verstoße gegen das grundgesetzliche Gleichbehandlungsgebot.

Die deutsche Praxis

Damit musste sich erneut ein deutsches Gericht mit der verdachtsunabhängigen Personenkontrolle gemäß §22 Abs.1 a BPolG befassen. Mit dem Ziel, die unerlaubte Einreise in das Bundesgebiet zu unterbinden, ermächtigt diese Norm die polizeilichen Behörden dazu, ohne konkreten personenbezogenen Verdacht Kontrollen durchzuführen. Die Befugnis, stichprobenartig vorzugehen und dabei jede Person auf einen vermeintlich irregulären Aufenthalt zu überprüfen, räumt den Beamt*innen einen weitreichenden Ermessensspielraum ein: Sie entscheiden, welche Personen ihnen

– unabhängig von kriminalistischen Anhaltspunkte oder sonstigem Verhalten – verdächtig erscheinen. Die Regelung führt damit unweigerlich zu einer Abhängigkeit der Kontrollen vom äußeren Erscheinungsbild der Person. Dies wurde in einem verwandten Fall vor dem Verwaltungsgericht Koblenz deutlich. Auch hierbei ging es um die Personenkontrolle eines Schwarzen Bundesbürgers während einer Zugfahrt. Das Verwaltungsgericht Koblenz befand in erster Instanz, die polizeiliche Maßnahme sei rechtmäßig gewesen und die Auswahl der Personen nach dem äußeren Erscheinungsbild zulässig. Zuvor hatte eine*r der Beamt*innen ausgesagt, der Kläger sei „aufgrund seiner Hautfarbe ins Raster gefallen“.

***Racial Profiling* als Verstoß gegen grund- und menschenrechtliche Fundamentalnormen**

Eine Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund phänotypischer, unveränderlicher Merkmale wie der Hautfarbe oder der Gesichtszüge stellt jedoch eine rassistische Diskriminierung dar, die den Personen ihren menschlichen Achtungs- und Gleichbehandlungsanspruch nimmt. Dieses Diskriminierungsverbot ist zum einen in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verankert und gleichzeitig Kerngehalt des internationalen sowie europäischen Menschenrechtsschutzes, kodifiziert u.a. in Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 2 Abs. 1 und Art. 26 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in der Antirassismuskonvention, in deren Licht das Grundgesetz auszulegen ist. Das Urteil des VG Koblenz widerspricht somit dem Grundgesetz sowie fundamentalen Menschenrechtsnormen und wurde zu Recht im Berufungsverfahren vor dem OVG Rheinland-Pfalz aufgehoben. Allerdings spielte Art. 3 Abs. 3 GG keine Rolle in der Urteilsbegründung, weil die Bundespolizei sich entschuldigt hatte und das Verfahren darauf hin erledigt erklärt wurde. Dennoch ist die Entscheidung des VG Koblenz symptomatisch für die fehlende Sensibilität und Anerkennung der Problematik des *Racial Profiling* in Deutschland, trotz seiner gravierenden Folgen für die Betroffenen und der Erheblichkeit der Grundrechtsverletzung.

Im öffentlichen Diskurs wird kaum thematisiert, wie diese Praxis aufgrund ihres hoheitlichen Charakters Gefahr läuft, bestehende Stereotype und Rassismen in der deutschen Gesellschaft zu verstärken, indem die polizeilichen Kontrollen für Außenstehende eine illegale Tätigkeit der betroffenen Personen suggerieren. In einem ähnlich gelagerten Fall des letzten Jahres vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart vermied es das Gericht von vornherein, sich mit der Vereinbarkeit der bundespolizeilichen Kontrollpraxis mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes auseinanderzusetzen. Zwar wurde die Kontrolle eines Zugfahrenden dunkler Hautfarbe für rechtswidrig erklärt, zu dieser Entscheidung gelang das Gericht jedoch vollkommen ohne Bezugnahme auf Art. 3 GG, sondern lediglich aufgrund europarechtlicher Erwägungen. Auch die Bundesregierung hat es bis dato versäumt sich der Problematik anzunehmen. Sie verwies nach dem ersten Urteil des OVG Rheinland-Pfalz lediglich darauf, dass die Praxis des *Racial Profiling* in der Bundespolizei keine Anwendung finde. Damit umging sie eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie auf das aus § 22 Abs. 1 a BPolG erwachsende Risiko von rassistischen Diskriminierungen zu reagieren ist.

Ein Meilenstein im Kampf gegen *Racial Profiling*

Umso zentraler ist daher die aktuelle Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz, in der das Gericht klarstellt, dass die Personenkontrolle der Familie gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verstoßen hat, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Hautfarbe ein die Entscheidung zur Durchführung der Kontrolle tragendes Kriterium unter mehreren war. Das Gericht führt aus, dass ein Motivbündel, in dem die Hautfarbe ein Anknüpfungskriterium unter mehreren sei, ausreiche, um einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG anzunehmen. Es geht damit über die bisherige Rechtsprechung zu *Racial Profiling* hinaus und orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur geschlechtsspezifischen Diskriminierung. Während in vergangenen

Verfahren um *Racial Profiling* die inneren Motive der Beamt*innen bei der Kontrolle nur schwerlich nachzuweisen waren, muss die Bundespolizei auf Grundlage dieses Urteils darlegen, gerade nicht anhand phänotypischer Merkmale unterschieden zu haben. Auch mit der Feststellung, dass eine Diskriminierung bereits dann gegeben ist, wenn die Hautfarbe nur als ein Kriterium von mehreren für die Kontrolle ausschlaggebend war, erreicht das Gericht eine Stärkung des Diskriminierungsverbotes im Kontext der verdachtsunabhängigen Kontrollen. Die dem § 22 Abs. 1 a BPolG immanenten grund- und menschenrechtlichen Probleme können durch ein Urteil allein selbstverständlich nicht gelöst werden. Dennoch ist die Entscheidung ein wichtiger Schritt hin zur Anerkennung der diskriminierungsrechtlichen Problematik der polizeilichen Maßnahmen und bringt die Rechtswidrigkeit des *Racial Profiling* erneut in die öffentliche Debatte.

Link: <http://grundundmensenrechtsblog.de/polizeikontrolle-verstoest-gegen-art-3-abs-3-gg-das-ovg-rheinland-pfalz-setzt-ein-zeichen-gegen-racial-profiling/> (Zuletzt abgerufen am 09.05.2016)

JURA FORUM

25.04.2016

Hautfarbe darf kein Kriterium für Polizeikontrolle sein

Koblenz (jur). Die Polizei darf Menschen nicht wegen ihrer Hautfarbe kontrollieren. Dies wäre eine verbotene Diskriminierung wegen der Rasse, entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in einem am Freitag, 22. April 2016, bekanntgegebenen Urteil vom Vortag (Az.: 7 A 11108/14.OVG). Wegen grundsätzlicher Bedeutung haben die Koblenzer Richter die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Hintergrund des Rechtsstreits war die alleinige Kontrolle einer dunkelhäutigen Familie in der regionalen Mittelrheinbahn zwischen Mainz und Koblenz durch die Bundespolizei am 25. Januar 2014. Die Eltern und ihre fünf und eineinhalb Jahre alten Kinder waren Deutsche. Die Polizeibeamten verlangten die Personalausweise und überprüften die Personalien. Nach der Rückgabe stiegen die Bundespolizisten aus, ohne weitere Personen zu kontrollieren.

Die Eltern fühlten sich wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert. Sie seien nur wegen ihrer Rasse kontrolliert worden.

Vor dem OVG bekamen sie nun Recht. Nach dem Bundespolizeigesetz dürften allerdings Bundespolizisten in bestimmten Zügen Personenkontrollen durchführen, um illegale Einreisen von Ausländern in das Bundesgebiet zu verhindern. Auch regionale Züge wie die Mittelrheinbahn, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Bundesgebiet haben, seien davon nicht ausgeschlossen. Auch seien stichprobenartige Personenkontrollen zulässig.

Hier sei die Hautfarbe jedoch zumindest ein mit entscheidendes Kriterium für die Polizeikontrolle gewesen. Eine Auswahl der Personen bei Kontrollen zur Unterbindung unerlaubter Einreisen, für die die Hautfarbe der Personen das alleinige oder zumindest ein ausschlaggebendes Kriterium sei, verstoße aber gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot, stellten die Koblenzer Richter klar.

Polizeikontrollen dienten zwar der Bekämpfung illegaler Migration oder auch der Schleuserkriminalität und stellten damit ein gewichtiges öffentliches Interesse dar. Angesichts der großen Zahl der Befragungen im Verhältnis zur geringen Zahl festgestellter illegaler Einreisen von nur rund einem Prozent trete das öffentliche Interesse aber zurück.

Eine Kontrolle in Anknüpfung an die Hautfarbe sei unzulässig. Warum die Bundespolizisten die Familie kontrolliert haben, könne nicht mehr festgestellt werden. Wegen der äußeren Umstände der Kontrolle und der teils unklaren Angaben der Zeugen könne davon ausgegangen werden, dass die Hautfarbe für die Kontrolle mitentscheidend war.

Bereits am 29. Oktober 2012, hatte das OVG in einem anderen Verfahren darauf hingewiesen, dass Ausweiskontrollen nach der Hautfarbe nicht gehen und eine Diskriminierung darstellen (Az.: 7 A 10532/12.OVG; JurAgentur-Meldung vom 30. Oktober 2012). Nachdem sich damals die betroffenen Bundespolizisten entschuldigt hatten, wurde das Verfahren mit Zustimmung der Kläger als erledigt angesehen. Eine formale Entscheidung erging daher damals nicht.

Link: <http://www.juraforum.de/verkehrsrecht/hautfarbe-darf-kein-kriterium-fuer-polizeikontrolle-sein-553642> (Zuletzt abgerufen am 09.05.2016)